

Jugendordnung des Turn- und Spielvereins Berge-Westerbauer 1879 e.V.

§ 1 Name, Ziel und Zweck

1. Die Jugend des Turn- und Spielvereins (TSV) Berge-Westerbauer 1879 e.V. (im folgenden kurz "der Verein") ist die Gemeinschaft aller Jungen und Mädchen des Vereins sowie deren gewählte Vertreter.
2. Der Verein betrachtet die Führung und Betreuung der ihm anvertrauten Jugend als seine vornehmste Aufgabe. Die Bemühungen des Vereins gelten dem Ziel, die Jugend körperlich, leistungsgemäss und geistig zu fördern und sie im fairen und sportkameradschaftlichen Geist zu erziehen.

§ 2 Organisation

3. Die Fach-Jugendwarte und die Fach-Schülerwarte sind für die Jugendarbeit und alle Jugendfragen im Verein zuständig und verantwortlich. Sie vertreten die Jugend im Vorstand der jeweiligen Abteilung.
4. Organe der Vereinsjugend sind:
5. a) Jugendtag und
6. b) Jugendausschuss.

§ 3 Jugendtag

7. Der Jugendtag ist die Hauptversammlung und damit das oberste Organ der Vereinsjugend.
1. Es besteht aus den Mitgliedern der Vereinsjugend.
2. Aufgaben des Jugendtages sind
 - a) Festlegen der Richtlinien für die Jugendarbeit,
 - b) Entgegennahme der Berichte,
 - c) Entlastung des Jugendausschusses und
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
1. Der ordentliche Jugendtag findet spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. Er ist vierzehn Tage vorher vom Jugendausschuss unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
2. Außerordentliche Jugendtage sind einzuberufen, wenn:
 - a) Jugendausschuss oder
 - b) ein Viertel der Vereinsjugend dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Sie müssen innerhalb eines Monats bei einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen stattfinden.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine Ausnahme hierzu bildet § 6 Abs. 2 dieser Jugendordnung.
4. Vorstandsmitglieder haben das Recht an den Jugendtagen teilzunehmen und jederzeit zur Sache zu sprechen.

§ 4 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) den Fach-Jugendwarten,
 - b) den Fach-Schülerwarten und
 - c) je einem Vertreter der im Verein bestehenden Jugendabteilungen.

2. Die Fach-Jugendwarte sowie die Fach-Schülerwarte werden vom Jugendtag entsprechend der Vereinssatzung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vertreter der Jugendabteilungen werden jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie sollten das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Fach-Jugendwarte und die Fach-Schülerwarte sind durch die jeweilige Abteilungsversammlung zu bestätigen. Sie sind Mitglieder des Abteilungsvorstandes.

4. Der Vorsitz ist für die Dauer seiner Amtszeit einem Fach-Jugendwart zu übertragen, dem auch die Geschäftsführung obliegt. Er ist Mitglied des Vereinsvorstandes und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, dieser Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages.

Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

6. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf (mindestens zweimal jährlich) statt. Auf Antrag der Hälfte der Ausschußmitglieder ist von dem geschäftsführenden Fach-Jugendwart binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

7. Vorstandsmitglieder haben das Recht an den Sitzungen teilzunehmen und jederzeit zur Sache zu sprechen.

§ 5 Arbeitskreise

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Arbeitskreise bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Inkrafttreten, Änderungen

1. Mit Beschluß des Jugendtages 1975 und anschließender Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung 1976 tritt diese Jugendordnung in Kraft.

2. Änderungen bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins der Zweidrittelmehrheit des Jugendtages.

gez. K.-E. Friedhoff

Vorsitzender